

Stellungnahme

zu den Überlegungen des BMF für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes“ („Spitzenausgleich“ ab 2013)

I. Allgemeines

Die Ernährungsindustrie ist eine heterogene Branche, die sich aus verschiedenen Teilbranchen zusammensetzt. Sie ist mit einem Umsatz in Höhe von 149,5 Milliarden Euro, 5.900 Unternehmen und 544.000 Beschäftigten (Zahlen 2010) die viertstärkste Industriebranche in Deutschland.

Im Hinblick auf die ausgeprägte Konzentration bei ihrem wichtigsten Absatzpartner, dem Lebensmitteleinzelhandel, und dem damit verbundenen Druck auf die Abgabepreise, woraus Umsatzrenditen resultieren, die durchschnittlich im unteren einstelligen Prozentbereich liegen, bewegt sie sich national in einem sehr schwierigen Marktumfeld.

Ein stringentes Kostenmanagement stellt deshalb eine wesentliche Voraussetzung für die Branche dar, um ihre Ertragsziele zu erreichen. Dies umfasst auch die Kosten für Energie. Seit Jahren werden vielfältige Maßnahmen getroffen, um den Verbrauch von Energie und den damit zusammenhängenden Kosten kontinuierlich zu reduzieren.

Dabei ist jedoch generell festzustellen, dass es einerseits unterschiedliche Entwicklungen der Teilbranchen, andererseits aber auch in diesen Teilbranchen zu verzeichnen sind.

Vor dem Hintergrund, dass der Fortfall des Spitzenausgleichs gegebenenfalls zu einem Energiekostenanstieg in Höhe von durchschnittlich 4% führen würde (DIW-Gutachten), ist dessen Regelung ab 2013 für die Ernährungsindustrie von wesentlicher Bedeutung.

II. Regelung der Verlängerung des Spitzenausgleichs im Referentenentwurf

Die zukünftige Gewährung von Steuerentlastungen nach dem Energie- sowie Stromsteuergesetz (Art. 1 Ziffer 1 lit. c, Art. 2 Ziffer 1 lit. d) wird kumulativ von der flächendeckenden Einführung von Energiemanagementsystemen (EMS) und der Reduzierung des Verbrauchs von Energieerzeugnissen (0,9 % p. a.) bzw. Strom (1,2% p. a.) abhängig gemacht. Diese Anforderungen sind jeweils von Unternehmen zu erfüllen bzw. nachzuweisen, die eine entsprechende Steuerentlastung beantragen.

Dieser Ansatz ist nicht sachgerecht, da er die vielfältig praktizierten Anstrengungen der Unternehmen in den verschiedenen Sektoren der Ernährungsindustrie, die Energieverbräuche zu reduzieren, nicht ausreichend berücksichtigt. Vielfach sind in diesem Bereich Investitionen getätigt worden, die dazu geführt haben, dass entsprechende Unternehmen eine hervorragende Energieeffizienz aufweisen und weitere Verbesserungen, unter wirtschaftlich vertretbaren Voraussetzungen, oftmals nicht mehr realisierbar sind. Dies gilt insbesondere für die im

DIW-Gutachten ausgewiesene Quote in Höhe von 2% für Strom und 1% für Brennstoffe.

Gerade Unternehmen, die in der Vergangenheit dafür Sorge getragen haben ihre Energieeffizienz zu optimieren, laufen Gefahr, durch die im Referentenentwurf vorgesehenen Reduktionsquoten zukünftig ihren Anspruch auf den Spitzenausgleich zu verlieren, da diese Quoten sich – aufgrund des bereits erbrachten Engagements – für sie als nicht erfüllbar darstellen.

Ein solcher Effekt ist kontraproduktiv und weder energie- noch steuerpolitisch zielführend.

III. Forderungen der Ernährungsindustrie

Vor dem Hintergrund der unter Ziffer II. aufgeführten Bewertung sollte hinsichtlich der zukünftigen Handhabung/Gewährung des Spitzenausgleichs auf folgende Aspekte abgestellt werden:

1. Die Gewährung des Spitzenausgleichs sollte – unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen – ab 2013 primär ausschließlich auf Grundlage von zertifizierten EMS in den Unternehmen erfolgen. Auf deren Grundlage festgestellte Effizienzpotentiale (Energie, Kosten) stehen regelmäßig einen Anreiz für eine entsprechende Umsetzung dar.
2. Sofern die Gewährung des Spitzenausgleichs daran geknüpft wird, dass von den antragstellenden Unternehmen auch zukünftig eine kontinuierliche und spezifische Reduzierung ihres Ener-

gieeeinsatzes erfolgt, ist eine Regelung zu treffen, die bereits in der Vergangenheit erbrachte Energieeffizienzverbesserungen unter Einbeziehung noch vorhandener Effizienzpotentiale berücksichtigt, um eine Gleichbehandlung mit Unternehmen zu gewährleisten, die weniger engagiert waren.

Für Sektoren, in denen sich diese Potentiale aufgrund technisch/physikalischer Gegebenheiten massiv reduziert haben, muss der Fortbestand des Spitzenausgleichs auch auf der Grundlage bereits erbrachter hoher Vorleistungen gewährt werden können.

3. Falls bei der weiteren Gewährung des Spitzenausgleichs nicht ausschließlich auf die flächendeckende Einführung von EMS abgestellt werden kann, bedarf es einer ergänzenden Regelung, die die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Sektoren berücksichtigt. Insoweit würde es sich anbieten, wie bei der laufenden Klimaschutzvereinbarung, vorzugsweise auf ein Gesamtziel der deutschen Wirtschaft abzustellen.

Berlin, den 11.01.2012 / PF